

**Inhalt**

<b>Fragen zur Antragstellung</b>	<b>3</b>
Wie kann der Antrag an die NRW.BANK gestellt werden?	3
Wie lang sind die Bearbeitungszeiträume?	3
Wer kann einen Antrag für NRW.BANK.Kommunal stellen?	3
Warum muss ich eine E-Mail-Adresse angeben?	3
Was ist ein Förderfenster?	3
Sind nun auch Anträge möglich, die mehrere Vorhaben umfassen (Sammelantrag)?	4
Können auch Anträge mit verschiedenen Förderfenstern gestellt werden?	4
Ist eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln möglich?	4
Wie sieht es mit einer Kombination mit NRW.BANK.Kommunal Invest aus?	
Gibt es eine Höchstgrenze für die Antragstellung?	4
In welchen Fällen ist eine Weiterleitung der Darlehensmittel möglich?	4
Muss ich die Absichtserklärungen zum Klimaschutz ausfüllen, obwohl ich keinen Antrag im Förderfenster gestellt habe?	4
Wofür sind die Angaben zu den Sektorleitlinien und sind diese zwingend auszufüllen?	4
Bei dem Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag für ein bereits durch die NRW.BANK gefördertes Vorhaben – sind die Sektorleitlinien für dann auch relevant?	5
An welchem Punkt muss ich den Durchführungszeitraum angeben?	5
<b>Fragen zur Förderfähigkeit</b>	<b>5</b>
Welche Vorhaben sind in NRW.BANK.Kommunal förderfähig?	5
Was ist eine Investition im Sinne des Förderprogramms?	6
Ist eine Vermietung eines geförderten Objektes förderschädlich?	6
<b>Fragen zum Förderfenster Bildung</b>	<b>6</b>
Wann ist eine Sportstätte eine Schulsportanlage?	6
Können Privatschulen ebenfalls über das Förderfenster Bildung gefördert werden?	6
Kann jede Kindertagesstätte finanziert werden?	6
<b>Fragen zum Förderfenster Klima</b>	<b>6</b>
Welche Maßnahmen werden im Förderfenster Klima gefördert?	6
Welche Fördervoraussetzungen gelten für Straßenbeleuchtungen?	9
Welche Fördervoraussetzungen gelten für Kommunalen Eigenstrom?	9

<b>Fragen zum Abruf</b>	<b>10</b>
Wie muss der Abruf eingereicht werden und werden die Abrufformulare im Original benötigt?	10
Wann darf ich mein Darlehen abrufen?	10
Sind nur die im Internet dargestellten Laufzeiten möglich? Welche Laufzeiten darf ich wählen?	10
Welche Zinsbindungen sind möglich?	10
Gibt es zwingend Tilgungsfreijahre wie im Programm NRW.BANK.Kommunal Invest?	10
Um welche Art Darlehen handelt es sich?	10
Wann erfolgt der Einzug der ersten Tilgung?	10
Gelten die Konditionen im Internet für den ganzen Tag? Welche Kondition gilt für mein Darlehen?	11
Was gilt für einen Abruf vor/nach 12 Uhr?	11
Gelten eventuelle Zinsvergünstigungen für die gesamte Darlehenslaufzeit?	11
<b>Fragen zum Verwendungsnachweis/zur Verwendungsbestätigung</b>	<b>11</b>
Was ist der Unterschied zwischen einem Verwendungsnachweis und einer Verwendungsbestätigung?	11
Wann muss ich einen Verwendungsnachweis, wann eine Verwendungsbestätigung einreichen?	11
<b>Frage zu Informationspflichten</b>	<b>11</b>
Was sind wesentliche Vorkommnisse im Sinne der Ziffer 8.2.4 der Allgemeinen Bestimmungen?	11

Diese FAQ beinhalten die Spruchpraxis der NRW.BANK. Als solche sind die FAQ nicht verbindlich und begründen keine Rechtsansprüche. Diese FAQ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In sachlich begründeten Einzelfällen sind anderslautende Entscheidungen der NRW.BANK möglich. Grundsätzlich kommen die geltenden Regelungen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der NRW.BANK zur Anwendung. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, die FAQ ohne vorherige Ankündigung zu ändern und gegebenenfalls nicht mehr im Internet zu veröffentlichen.

**Änderungen gegenüber der Vorversion:**

keine

**Fragen zur Antragstellung****Wie kann der Antrag an die NRW.BANK gestellt werden?**

Die Förderanträge können über folgende Wege an die NRW.BANK gesendet werden:

- Per Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de
- Über das Kommunenportal
- Per Post an NRW.BANK, 40188 Düsseldorf

Wir bitten Sie von Doppelseinreichungen Abstand zu nehmen.

**Wie lang sind die Bearbeitungszeiträume?**

Die Bearbeitungszeiten entsprechen in etwa den bisherigen Zeiten für die bekannten Förderprogramme. In bestimmten Zeiträumen kann je nach Antragsaufkommen auch eine verzögerte Bearbeitung erfolgen.

**Wer kann einen Antrag für NRW.BANK.Kommunal stellen?**

Die genaue Auflistung über die Antragsberechtigten finden Sie im Merkblatt zum Programm. Neu ist die Antragstellung für Anstalten des Öffentlichen Rechts (AöR). Hierbei gilt für AöRs und Verbände, dass eine Kommunalkreditfähigkeit gegeben sein muss. Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung müssen der NRW.BANK eingereicht werden. Folgende Unterlagen werden für eine Prüfung von neuen Antragstellern benötigt:

- Aktuelle Satzung
- Aktuelles Mitgliederverzeichnis inkl. Stimmrechtsverteilung (nicht bei AöRs)
- Wirtschaftsplan / Jahresabschluss
- Übersicht der bestehenden Beteiligungen

Soweit vorhanden, werden auch Unterlagen im Entwurfsstadium akzeptiert. Diese sind jedoch eindeutig kenntlich zu machen.

**Warum muss ich eine E-Mail-Adresse angeben?**

Die NRW.BANK hat sich der Nachhaltigkeit verpflichtet und setzt dies auch in ihren Bearbeitungsprozessen um. Daher soll das Programm grundsätzlich in digitalen Prozessen umgesetzt werden, wo es die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen.

**Was ist ein Förderfenster?**

Die neu geschaffenen Förderfenster ersetzen die Aufteilung einzelner Förderthemen in eigenen Förderprogrammen. Künftig wird es innerhalb des Programms NRW.BANK.Kommunal die Förderfenster Basis, Bildung und Klima geben geben, die durch gesonderte Förderelemente eine stärkere Unterstützung bestimmter Themenbereiche zulassen.

So greift das Förderfenster „**Bildung**“ die Themengebiete des ehemaligen Förderprogramms NRW.BANK.Moderne Schule auf. Ihre Schulfinanzierung kann daher künftig im Programm NRW.BANK.Kommunal im Förderfenster „Bildung“ beantragt werden.

Das Förderfenster „**Klima**“ umfasst Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. Hierzu gehören bspw. der Bau / die Sanierung nach effizienten Gebäudestandards, klimagerechte Mobilität oder verschiedene Renaturierungsmaßnahmen.

Im Förderfenster „**Basis**“ werden alle übrigen Maßnahmen abgebildet, die über das Programm gefördert werden können. Eine genaue Liste über die förderfähigen Maßnahmen finden Sie im Merkblatt des Programms.

Je nach Förderfenster kann es eine gesonderte Incentivierung der Konditionengestaltung geben.

**Sind nun auch Anträge möglich, die mehrere Vorhaben umfassen (Sammelantrag)?**

Ja, die Nutzung von Sammelanträgen ist mit NRW.BANK.Kommunal nun möglich. Es muss auf dem neuen Antragsformular je Einzelmaßnahme nun eine kurze Vorhabensbeschreibung und der zugehörige Anteil des beantragten Darlehens angegeben werden.

**Können auch Anträge mit verschiedenen Förderfenstern gestellt werden?**

Nein, je Antrag kann nur ein Förderfenster ausgewählt werden. Eine Kombination verschiedener Förderfenster innerhalb eines Antrags ist auch wegen ggf. bestehender Unterschiede in der Konditionierung nicht möglich. Die Vorhaben müssten dann in einem gesonderten Antrag gestellt werden.

**Ist eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln möglich? Wie sieht es mit einer Kombination mit NRW.BANK.Kommunal Invest aus?**

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die ggf. bestehenden Einschränkungen, die in anderen Förderprogrammen bestehen.

Bei einer Kombination mit NRW.BANK.Kommunal Invest sind zwingend die Investitionsgrenzen für eine Finanzierung zu beachten.

**Gibt es eine Höchstgrenze für die Antragstellung?**

Eine Höchstgrenze ist im Programm nicht vorgesehen.

**In welchen Fällen ist eine Weiterleitung der Darlehensmittel möglich?**

Die Darlehen können grundsätzlich an die Kernkommune oder auch an einen rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb weitergeleitet werden. Sofern der Eigenbetrieb den Antrag stellt, wird dieser auch als zugehöriger Darlehenspartner eingetragen.

Eine Weiterleitung an rechtlich selbständige Betriebe ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ebenfalls möglich. Voraussetzung hierfür ist eine mehrheitliche und beherrschende Beteiligung der antragstellenden Kommune an der Gesellschaft. Die Maßnahme darf keiner unternehmerischen Tätigkeit gemäß dem Europäischen Beihilferecht unterliegen. Die Gesellschaft selbst darf einer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen, sofern diese von der geförderten Maßnahme klar abgegrenzt ist.

Eine rechtliche Einschätzung, inwieweit die Weiterleitung der Darlehensmittel unter Beachtung des Europäischen Beihilferechts möglich ist, obliegt dabei dem Antragsteller. Die NRW.BANK kann und darf in diesem Zusammenhang keine rechtliche Beratung durchführen.

**Muss ich die Absichtserklärungen zum Klimaschutz ausfüllen, obwohl ich keinen Antrag im Förderfenster gestellt habe?**

Nein, die Angaben sind nur für das Klimafenster relevant.

**Wofür sind die Angaben zu den Sektorleitlinien und sind diese zwingend auszufüllen?**

Ja, das Förderprogramm unterliegt den ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK. Daher dürfen erstmalig neu beantragte Vorhaben, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, nicht mehr über das Förderprogramm gefördert werden.

Dies betrifft i. d. R. Vorhaben, bei denen

1. Gebäudeinvestitionen mit Anpassungen an oder Neuerrichtungen von fossilen Wärmeerzeugern - enthalten sind
2. es sich um den Erwerb von PKW der Klasse M1 oder von leichten Nutzfahrzeugen (<3,5t) der Klasse N1 handelt. Eine Förderung ist für diese Fahrzeugklassen nur noch möglich, wenn die Schadstoffobergrenzen von 50 mg CO<sup>2</sup> eingehalten werden. Einsatzfahrzeuge für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste) sowie Bagger und andere Baufahrzeuge, sofern sie der Kategorie "Selbstfahrende Arbeitsmaschinen" (SAM) zuzuordnen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen. Informationen hierzu sind in den Fahrzeugpapieren zu finden.

Bei Folgeanträgen für Gebäudeinvestitionen (siehe 1.) ist der folgende Punkt zu beachten.

**Bei dem Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag für ein bereits durch die NRW.BANK gefördertes Vorhaben – sind die Sektorleitlinien dann auch relevant?**

Vorhaben, bei denen bereits eine Förderung über die NRW.BANK genehmigt wurde, sind von den Sektorleitlinien nur betroffen, wenn die erste Globalzusage nach dem 01.02.2025 erfolgt ist. Im Rahmen einer Folgeförderung können ansonsten weitere Anträge gestellt werden.

**An welchem Punkt muss ich den Durchführungszeitraum angeben?**

Der Durchführungszeitraum wird im Programm NRW.BANK.Kommunal nicht mehr benötigt. Mit dem Programm können Investitionen des aktuellen Haushaltsjahres sowie Restinvestitionskosten des Vorjahres finanziert werden, unabhängig vom jeweiligen Durchführungszeitraum. Ein Durchführungszeitraum von 48 Monaten sollte nicht überschritten werden.

**Fragen zur Förderfähigkeit**

**Welche Vorhaben sind in NRW.BANK.Kommunal förderfähig?**

Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen finanziert. Hierunter fallen beispielhaft Investitionen in

- Maßnahmen der allgemeinen Verwaltung
  - Neubau und Sanierung von Verwaltungsgebäuden
  - Maßnahmen zur Sicherung von Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (bspw. Feuerwehr und Polizei)
  - Verkehrsinfrastrukturprojekte
  - Abwasserentsorgung
  - Wasserversorgung
- Stärkung der sozialen Infrastruktur
  - Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs
  - Stadt- und Dorfentwicklung, unter anderem auch touristische Infrastruktur
- Maßnahmen der Wissenschaft-, Technik- und Kulturpflege
  - Modernisierung und Bau regionaler Sportstätten
- Sonstige Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur
  - darunter Planungskosten rückwirkend für maximal 3 Jahre ab Antragstellung, die Gegenstand eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind.
  - Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind. Außerdem können Erschließungsmaßnahmen und Aufwendungen für den Grunderwerb, die dauerhaft vom Antragsteller zu tragen und nicht umlagefähig sind (z. B. für öffentliche Wege) finanziert werden.

Darüber fördert die NRW.BANK Investitionen in den nachfolgenden Bereichen mit einem gesonderten Impuls:

- Maßnahmen im Bereich Bildung (s. auch eigener Bereich der FAQ)
  - Neubau, Modernisierung und Sanierung von kommunalen Schulgebäuden und deren zugehöriger Schulsportanlagen.
  - Bau und Modernisierung von kommunalen Kindertageseinrichtungen
  - Maßnahmen an Volkshochschulen
- Maßnahmen im Bereich Klima (s. auch eigener Bereich der FAQ)
  - Maßnahmen zur umweltschonenden Mobilität
  - Maßnahmen zur Förderung klimaneutraler Energie, u. a. durch Nutzung von kommunal erzeugtem Eigenstrom
  - Maßnahmen zugunsten klimaneutraler Liegenschaften
  - Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz
  - Klimagerechte Städtebaumaßnahmen
  - Maßnahmen zur Resilienz gegen Folgen des Klimawandels

### **Was ist eine Investition im Sinne des Förderprogramms?**

Zentrales Kriterium für die Wertung als Investition ist die Aktivierungsfähigkeit im Anlagevermögen der Kommune, sodass bspw. auch Sammelpositionen von geringwertigen Wirtschaftsgütern als Investition finanzierbar sind, soweit sie im Anlagevermögen aktiviert werden.

### **Ist eine Vermietung eines geförderten Objektes förderschädlich?**

Ja. Sobald für das geförderte Objekt Mietzahlungen fließen, befindet sich das Vorhaben in einem Wettbewerbsumfeld und kann daher nicht über NRW.BANK.Kommunal gefördert werden. Dies gilt auch, sofern das Objekt an eine Beteiligungsgesellschaft oder einen Eigenbetrieb weitergeleitet wird.

### **Fragen zum Förderfenster Bildung**

#### **Wann ist eine Sportstätte eine Schulsportanlage?**

Sofern eine Sportstätte überwiegend für den Schulsport genutzt wird und eine kausale oder räumliche Zugehörigkeit zu der entsprechenden Schule nachgewiesen werden kann, kann diese als Schulsportanlage angesehen werden. Infolgedessen kann für die geplante Maßnahme das Förderfenster „Bildung“ genutzt werden.

Können Privatschulen ebenfalls über das Förderfenster Bildung gefördert werden? Eine Antragstellung ist nur für kommunale Institutionen möglich. In den meisten Fällen ist daher eine Förderung von Privatschulen nicht möglich. Gerne können Sie uns jedoch für die Klärung in Einzelfällen zu einer Sachverhaltsprüfung kontaktieren.

#### **Kann jede Kindertagesstätte finanziert werden?**

Nein, das Angebot richtet sich nur an kommunale Kindertagesstätten. Der Betrieb durch einen öffentlichen und gemeinnützigen Träger (bspw. die Caritas oder die Diakonie) sind nicht förderschädlich. Bei einem Betrieb durch einen privaten Betreiber (i. d. R. in Verbindung mit Mietzahlungen) ist eine Förderung nicht möglich.

### **Fragen zum Förderfenster Klima**

#### **Welche Maßnahmen werden im Förderfenster Klima gefördert?**

Es werden Investitionen in die Vermeidung von Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel gefördert. Hiermit sollen Anreize geschaffen werden auch innovative Maßnahmen umzusetzen, die dieser Zielerreichung dienen. Darunter fallen folgende Bereiche:

## A. Maßnahmen zur umweltschonenden Mobilität, z. B.

- Anschaffung von Fahrzeugen ohne herkömmlichen Verbrennungsmotor (Elektromotor, Wasserstoffmotor, Brennstoffzellen, aber keine Hybridtechnologie), selbstgenutzte Wasserstofftank- und selbstgenutzte Normal- oder Schnellladeinfrastruktur
- Bereitstellung einer Dienstfahrradflotte oder Lastenräder
- Kommunale Verkehrsinfrastruktur inkl. ÖPNV, die umweltverträglich ist (keine herkömmlichen Verbrennungsmotoren)
- Neu- und Ausbau von Radwegen
- Verbindung verschiedener Verkehrsträger, z. B. durch (die Förderung von) Mobilitätsstationen, Fahrradstationen, Fahrradparkmöglichkeiten etc.
- Umweltverträgliche Digitalisierung, z. B. digitales Parkleitsystem, autonom fahrender Kleinbus, Investitionen in kommunale Smart City Projekte
- Digitalisierung zur Vermeidung unnötiger Mobilität der Kunden (Video-Termine, online-Anträge etc.)
- an öffentliche Gebäude angeschlossene, kostenlose Parkplätze für umweltschonende Mobilität

## B. Maßnahmen zur Förderung klimaneutraler Energie

- Förderung von Anlagen für erneuerbare Energien für den Eigenverbrauch und ohne dass die in den Anlagen erzeugte Energie ins öffentliche Netz eingespeist, verkauft oder einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des EU- Beihilferechts zugeführt wird. Z. B. PV-Anlage auf einem Dach einer kommunalen Liegenschaft, BHKW mit Biogas
- Leitungen und Speicher, die in Verbindung mit diesen Anlagen für erneuerbare Energien für den Eigenverbrauch stehen

## C. Maßnahmen zugunsten klimaneutraler kommunaler Liegenschaften, d. h. bei Neubau, Sanierung und Erwerb von Gebäuden

- Neubau, Kauf, Umbau, Renovierung und Modernisierung von Gebäuden, soweit sie den Effizienzhausstandard 40 oder besser erfüllen
- Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung von Nachhaltigkeitsstandards, welche durch akzeptierte Zertifizierer zu bestätigen sind. Die Bestätigung muss der NRW.BANK nicht vorgelegt werden.

### — **Neubau / Ersterwerb (entspricht einem Erwerb von 12 Monaten nach Bauabnahme)**

- EG 40, welches die Anforderung an die Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Nichtwohngebäuden gemäß Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus (QNG-PLUS) sowie die Technischen Mindestanforderungen Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude (TMA) erfüllt,
- EG 40 mit Nachhaltigkeitszertifikat „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus (QNG-PLUS)“ oder aber mit „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ und Erfüllung der Technischen Mindestanforderungen Klimafreundlicher Neubau-Nichtwohngebäude (TMA)

### — **Sanierung (BEG)**

- EG 40, 40 EE, 40 NH
- EG 55, 55 EE, 55 NH
- EG 70, 70 EE, 70 NH
- EG Denkmal, Denkmal EE, Denkmal NH

Akzeptierte Zertifizierer:

- Bezüglich EG-Stufen: zertifizierte Energieeffizienzexperten ([www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de))
- Bezüglich QNG-PLUS / QNG-Premium: DGNB, Steinbeis Transfer-Institut, Bau- und Immobilienwirtschaft, Bau-Institut für Ressourceneffizientes und Nachhaltiges Bauen GmbH (BiRN) und NaWo. Informationens hierüber auch unter [www.qng.info](http://www.qng.info)

Grundsätzlich werden alle Zertifizierer akzeptiert, die vom Bauministerium anerkannt sind.

Sofern bereits eine KfN-/BEG-Förderung besteht und das Darlehen als Ergänzungsfinanzierung genutzt werden soll, genügt als Nachweis auch die Bestätigung der KfW zum Antrag bzw. nach Umsetzung als Nachweis (BzA bzw. nach Umsetzung BnD)

#### **D. Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz oder effizientere Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Bei Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel und -behandlungssystemen beträgt der Nettoenergiebedarf der Abwasserbehandlungsanlage
  - max. 35 kWh / Einwohner Äquivalent (EW) pro Jahr bei einer Kapazität von nicht mehr als 10.000 EW
  - max. 25 kWh / Einwohner Äquivalent (EW) pro Jahr bei einer Kapazität zwischen 10.000 EW und 100.000 EW.
  - max. 20 kWh / Einwohner Äquivalent (EW) pro Jahr bei einer Kapazität von mehr als 100.000 EW
- Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen
  - der durchschnittliche Energiebedarf sinkt bei einer unveränderten Nutzung gegenüber dem über drei Jahre gemittelten Energiebedarf vor der Erneuerung um 20 % (gerechnet auf kWh / Einwohner Äquivalent).
- Investitionen in die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Frischwasser, die zu einer Effizienzsteigerung und einem Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% führen und den Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m<sup>3</sup> senken

#### **E. Klimagerechte Städtebaumaßnahmen**

- Entsiegelung von Flächen/Klimaanpassungsmaßnahmen, z. B. zum Abfluss von Regenwasser wie z. B. durchlässige Pflasterbeläge oder Grünflächenanlagen
- Begrünung von Flächen/Fassaden/Dächern, z. B. Ersatz von Steingärten durch Bepflanzung zur Unterstützung des Mikroklimas, Anlage von Wasserflächen, -läufen, künstliche Bewässerungsanlagen
- Wiederaufforstung, Baumpflanzungen, z. B. Neu- oder Ersatzbepflanzung – ohne Begrenzung der Anzahl

## F. Maßnahmen zur Resilienz gegen Folgen des Klimawandels

- Präventionsmaßnahmen zum Schutz und zur Beseitigung von Klimafolgen u.a. um Schäden bei Starkregenereignissen zu verhindern oder zu mildern.  
Beispiele: Kanalquerschnitt-Erweiterungen, Kanalerweiterungen zur Verbesserung des Wasserabflusses, Regenrückhalte- und Absperrvorrichtungen, Geländeanpassungen zur Optimierung des Wasserabflusses in Straßen, Retentionsflächen, bauliche Maßnahmen gegen Überflutung

### Welche Fördervoraussetzungen gelten für Straßenbeleuchtungen?

Die Maßnahmen tragen zur Energieeinsparung bei, z.B. durch Umstellung auf energieeffiziente LED-Technik. Hierzu zählt ebenfalls die Einführung von innovativen Beleuchtungskonzepten und effizienter Steuerung (z.B. dimmbare LED-Leuchten mit Beleuchtungsstärkeregelung) unter anderem zum Schutz von Insekten und Vögeln.

### Welche Fördervoraussetzungen gelten für Kommunalen Eigenstrom?

Durch die Nutzung der neuen Einzelmaßnahme Kommunalen Eigenstrom kann nun auch die Finanzierung von Photovoltaikanlagen über das Programm NRW.BANK.Kommunal finanziert werden. Hierbei müssen mindestens 80 % des erzeugten Stroms eigenverbraucht werden. Während der Darlehenslaufzeit darf die Einspeisequote niemals 20 % übersteigen. Durch die Nutzung dieses Modells besteht zudem die Möglichkeit die vergünstigten Konditionen des Förderfensters Klima zu erhalten, da es sich hierbei um eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Für die Nutzung von Kommunalem Eigenstrom stehen 2 Varianten bereit, die der NRW.BANK bei Antragstellung detailliert dargestellt werden müssen.

- Variante: Einzelgebäude  
Die Energieerzeugung erfolgt nur auf einem Einzelobjekt. In diesem Fall genügt eine Bestätigung, dass der Umfang der Einspeisung des Überschusses nur im geringfügigen Umfang bezogen auf die Gesamtkapazität von lediglich 20 % erfolgt. Als Basis dient hier das Jahresstromerzeugnis des Gebäudes.  
  
Hinweis: In dieser Variante ist kein intelligentes Messsystem notwendig, da die Sicherstellung der 20 %-Regelung über die Jahresendabrechnung erfolgt.
- Variante: Mehrere Gebäude  
Die Energieerzeugung erfolgt auf mehreren kommunalen Gebäuden. Es wird ein kaufmännischer Bilanzkreis gebildet, in dem ausgewählte, in kommunaler Hand befindliche Gebäude eingebunden werden. Eine direkte physikalische Verbindung der Gebäude ist keine Voraussetzung. Es werden ausschließlich die Investitionen (inkl. Anschaffung einer Energiemanagement-/ Abrechnungssoftware) gefördert. Dafür müssen
  - Erzeuger und Verbraucher der gleichen juristischen Person (Kommune) angehören.
  - Erzeuger und Verbraucher müssen dem gleichen Bilanzkreis zugeordnet sein.
  - Es dürfen nur Gebäude (Erzeuger und Verbraucher) bilanziell zusammengefasst werden, die der Daseinsversorgung dienen.
  - Die Anbindung zwischen den Gebäuden geschieht durch 15minütige genaue und intelligente Messsysteme.

Die NRW.BANK benötigt eine Bestätigung, dass der Umfang der Einspeisung des Überschusses nur im geringfügigen Umfang bezogen auf die Gesamtkapazität von lediglich 20 % erfolgt.

**In beiden Varianten ist bei Überschreitung der 20 %-Regelung eine Rückforderung des Darlehensanteils für die Stromerzeugungsanlagen notwendig.**

### Fragen zum Abruf

#### **Wie muss der Abruf eingereicht werden und werden die Abrufformulare im Original benötigt?**

Die Einreichung des Abrufs kann grundsätzlich elektronisch erfolgen. Nutzen Sie das Kommunenportal bereits für Geschäftsvorfälle, können Sie das Darlehen über den entsprechenden Geschäftsvorfall abrufen. Der Abruf wird uns dann mit den erforderlichen Freigabeprotokollen zugeleitet. Sofern Sie das Kommunenportal nur ohne Geschäftsvorfälle oder überhaupt nicht nutzen, benötigen wir ein nach § 64 GO NRW unterschriebenes und gesiegeltes Abrufformular. Dies können Sie entweder über das Kommunenportal hochladen oder uns per E-Mail an [kommunaldirekt@nrwbank.de](mailto:kommunaldirekt@nrwbank.de) zusenden.

Gemäß der Überarbeitung des § 64 GO NRW werden keine Originale der Abrufe mehr benötigt. Auf einen Postversand kann daher verzichtet werden.

#### **Wann darf ich mein Darlehen abrufen?**

Der Abruf darf jederzeit innerhalb der Fristen erfolgen, sobald mit dem Vorhaben begonnen wurde. Planungsleistungen können hierbei nicht als Vorhabenbeginn berücksichtigt werden.

#### **Sind nur die im Internet dargestellten Laufzeiten möglich? Welche Laufzeiten darf ich wählen?**

Nein, es sind alle Laufzeiten zwischen 5 – 30 Jahren möglich. Die im Internet angegebenen Kombinationen sind nur zu Vergleichszwecken als Beispiele angegeben.

Es können nur volle Jahre angegeben werden. Die Angabe von Monaten oder „halben Jahren“ ist nicht möglich.

Sofern in Einzelfällen eine längere Laufzeit benötigt wird, sprechen Sie mit Ihrem Kundenbetreuer.

#### **Welche Zinsbindungen sind möglich?**

Sie können eine Zinsbindung von 5 – 30 Jahren wählen. Es können nur volle Jahre angegeben werden. Die Auswahl der endfälligen Variante 5/5/5 ist explizit ausgeschlossen.

#### **Gibt es zwingend Tilgungsfreijahre wie im Programm NRW.BANK.Kommunal Invest?**

Nein, durch die neue Struktur des Förderprogramms ist eine Nutzung von Freijahren flexibel. Sie können zwischen 0 – 5 Tilgungsfreijahren wählen. Die Auswahl ist auf volle Jahre begrenzt und die Nutzung der endfälligen Variante 5/5/5 ist ausgeschlossen.

#### **Um welche Art Darlehen handelt es sich?**

Bei den Darlehen von NRW.BANK.Kommunal handelt es sich um Ratendarlehen.

#### **Wann erfolgt der Einzug der ersten Tilgung?**

Die Zins- und Tilgungstermine sind jeweils in der Quartalsmitte am 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Jahres.

Hier gibt es im Gegensatz zu dem bisherigen Förderprogramm NRW.BANK.Kommunal Invest eine Änderung. Die erste Tilgung erfolgt jeweils in der auf den nächsten Tilgungstermin folgenden Quartalsmitte zuzüglich der gewählten Tilgungsfreijahre. Beispiele:

- bei einer Auszahlung am 01.02. ist die erste Tilgungsrate am 15.05. fällig.
- bei einer Auszahlung am 20.02. ist die erste Tilgungsrate am 15.08. fällig.

**Gelten die Konditionen im Internet für den ganzen Tag? Welche Kondition gilt für mein Darlehen?**

Nein, bei den Konditionen im Internet handelt es sich nur um Indikationen. Da es sich bei NRW.BANK.Kommunal um ein kapitalmarktrefinanziertes Förderprodukt handelt, werden die Konditionen zum Zeitpunkt des Abrufs ermittelt und festgelegt. Da die Konditionen am Kapitalmarkt schwankend sind, empfiehlt sich bei Nutzung eines Maximalzinssatzes einen Puffer von mindestens 5bp einzurechnen.

Die im Internet dargestellten Konditionen bieten eine grobe Übersicht, wie die Konditionen für beispielhafte Darlehen aussehen würden.

Für eine Konditionenanfrage außerhalb der im Internet dargestellten Laufzeitbänder können Sie sich per Mail an [kommunaldirekt@nrwbank.de](mailto:kommunaldirekt@nrwbank.de) wenden.

**Was gilt für einen Abruf vor/nach 12 Uhr?**

Gemäß Merkblatt wird bei einer Einreichung bis 12 Uhr in der Regel eine taggleiche Bearbeitung des Abrufs gewährleistet. Dies bedeutet, dass die Kondition noch am gleichen Tag vereinbart und eine Ergänzungszusage erstellt und versandt wird.

Bei einer Einreichung nach 12 Uhr kann eine taggleiche Bearbeitung nicht mehr garantiert werden. Ggf. erfolgt die Refinanzierung erst am folgenden Bankarbeitstag zu den dann gültigen Konditionen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt immer 2 Bankarbeitstage nach Abschluss der Konditionen.

**Gelten eventuelle Zinsvergünstigungen für die gesamte Darlehenslaufzeit?**

Die vergünstigten Zinssätze gelten jeweils für die Dauer der ersten Zinsbindungsperiode. Im Anschluss wird die NRW.BANK ein Folgeangebot zu üblichen Marktkonditionen anbieten.

**Fragen zum Verwendungsnachweis/zur Verwendungsbestätigung****Was ist der Unterschied zwischen einem Verwendungsnachweis und einer Verwendungsbestätigung?**

Der Unterschied liegt im Umfang des jeweiligen Formulars. Bei der Verwendungsbestätigung wird nur grundsätzlich die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Fördermittel bestätigt. Beim Verwendungsnachweis sind darüber hinaus weitere Angaben über die Verteilung der Finanzierungsseite oder etwaige Bestätigungen notwendig.

**Wann muss ich einen Verwendungsnachweis, wann eine Verwendungsbestätigung einreichen?**

Eine Verwendungsbestätigung kann nur im Förderfenster „Basis“ akzeptiert werden. Hier sind keine weiteren Angaben zum Vorhaben und der Finanzierung nötig. Aufgrund der besonderen Incentivierung sind in den Förderfenstern „Klima“ und „Bildung“ zwingend Verwendungsnachweise erforderlich.

**Frage zu Informationspflichten****Was sind wesentliche Vorkommnisse im Sinne der Ziffer 8.2.4 der Allgemeinen Bestimmungen?**

Unter wesentliche Vorkommnisse sind Umstände und Gegebenheiten zu verstehen, die nach dem Vertragsschluss bei dem/der Darlehensnehmer(in) aufgetreten sind und Auswirkungen auf den Vertragszweck oder dessen vertraglicher Ausgestaltung haben können. Die Erheblichkeit dieser Vorkommnisse zeigt sich auch darin, dass nach dem Bekanntwerden und deren Meldung gegenüber der NRW.BANK diese prüft, ob die Finanzierungszusage weiterhin bestehen bleiben kann.

Nicht abschließend können dazu Änderungen am Investitionsvorhaben (z. B. Nutzungs-, Eigentums- oder Beteiligungswechsel, Verkauf des geförderten Objekts, Kosten/ Finanzierungsänderungen, Planverschiebungen, Adresswechsel) oder Änderungen der angegebenen Daten (Adress-, Rechtsform- oder Eigentumswechsel) sowie Verdacht auf Subventionsbetrug aber auch Verstöße gegen für das Fördervorhaben relevante Gesetze zählen.